

## Fall 4

*Luka Markić*

*9./10. März 2026*

### Sachverhalt

Der Verein «KlimaSeniorinnen Schweiz» sowie vier weitere Frauen gelangen mit einem Schreiben an das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie weitere Bundesbehörden. Sie rügen verschiedene Unterlassungen im Bereich des Klimaschutzes und ersuchen um den Erlass einer Verfügung über Realakte. Zusammenfassend hätten die verschiedenen Bundesbehörden in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen über die Einstellung der gerügten Unterlassungen zu entscheiden. Zudem hätten sie alle Handlungen zu veranlassen, die – bis zum Jahr 2030 – erforderlich seien, damit die Schweiz ihren Beitrag an das Ziel des Pariser Klimaübereinkommens leistet, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen bzw. eventuell an das Ziel einer Beschränkung der globalen Erwärmung auf 2 Grad Celsius. Die Gesuchstellenden zählen in ihrem Schreiben verschiedene Massnahmen auf, die die angerufenen Behörden zu treffen haben.

### Fragen

1. Wie hat das UVEK in Bezug auf das gestellte Gesuch zu entscheiden?
2. Nehmen Sie an, dass das UVEK auf das Gesuch nicht eintritt. Wie kann sich der Verein und die vier weiteren Gesuchstellerinnen gegen die Verfügung des UVEK wehren? Wird die angerufene Behörde auf das Rechtsmittel eintreten?
3. Nehmen Sie an, dass die angerufene Behörde das Rechtsmittel gegen die Verfügung des UVEK abweist. Auch das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde ab. Daraufhin rufen der Verein und die Beschwerdeführerinnen den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) an. Die Grosse Kammer des EGMR heisst die Beschwerde in Bezug auf den Verein teilweise gut und stellt in ihrem Urteil fest, dass die Schweiz Art. 8 und Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt und sie dem beschwerdeführenden Verein eine Entschädigung von 80'000.— Euro zu zahlen hat. Die Beschwerde der vier Beschwerdeführerinnen erachtet der EGMR dagegen für unzulässig.
  - a. Kann sich die beschwerdeführende Partei im Lichte des EGMR-Urteils nachträglich innerstaatlich gegen das Urteil des Bundesgerichts wehren?
  - b. Wird die angerufene Behörde auf das Rechtsmittel eintreten?
  - c. Falls ja, wie wird die angerufene Behörde in der Sache entscheiden?

### Rechtsgrundlagen

EMRK, BV, BGG, VGG, VwVG